

---

# „Trennung von Kirche und Staat - Neutraler Staat?“

Thomas Weiler



## ▶ Verhältnis von Religion und Staat

### Theokratie

- In einem „Gottesstaat“ bilden Religion, Gesetz und staatliche Herrschaft eine Einheit. Staatsgewalt ist allein religiös legitimiert; soziale Normen sind göttlichen und nicht menschlichen Ursprungs.
- Keinerlei Trennung von Staat und Religion noch von weltlichem Recht und religiösen Vorschriften.
- Damit widerspricht die Konzeption einer Theokratie dem Ideal eines liberal-demokratischen Rechtsstaats.

### Deutschland

- Das System des GG begründet einen säkularen Staat mit einem im internationalen Vergleich recht gemäßigten religionsverfassungsrechtlichen System.
- Kirche und Staat sind getrennt, der Staat weltanschaulich neutral.
- Religionsfreiheit und kirchliches Selbstbestimmungsrecht sind aber auch im öffentlichen Bereich gewährleistet.

### Streng laizistisch

- „Laizität/Laizismus“ bezeichnet die religionsverfassungsrechtlichen Modelle, denen das Prinzip strenger Trennung zwischen Religion und Staat zugrunde liegt.
- Laizismus zielt auf weitmögliche Abdrängung der religiösen Sphäre ins Private und bedeutet die Trennung des gesamten öffentlichen Lebens (Staat, Gesellschaft, Recht, Kultur) von Kirche und Religion.

## Diskriminierungsverbote aus Art. 3 Abs. 3 S. 1 GG

Verboten ist die Ungleichbehandlung wegen des Glaubens,  
der religiösen und politischen **Anschauung**



Entspricht dem Begriff in Art 4 (religiöse Anschauung/Glaube).  
Politische Anschauungen sind Überzeugungen zu Vorgängen im  
staatlichen/gesellschaftlichen Bereich.

## ▶ Funktion und Rolle der „Gleichheit“

### Gleichheitsrechte

Gleichheit im Staat

Gleichbehandlungsgebote und Ungleichbehandlungsverbote

Gleichheitsrechte  
Art. 3, 6 V, 33, 38

### Leistungsrechte

Schutz durch den Staat

**Originär**  
Anspruch auf Leistung  
**Derivativ**  
Teilhabe am Bestehenden

### Teilhaberechte

Gleiches Recht auf Teilhabe an vorhandenen Einrichtungen („Vorbehalt des Möglichen“)

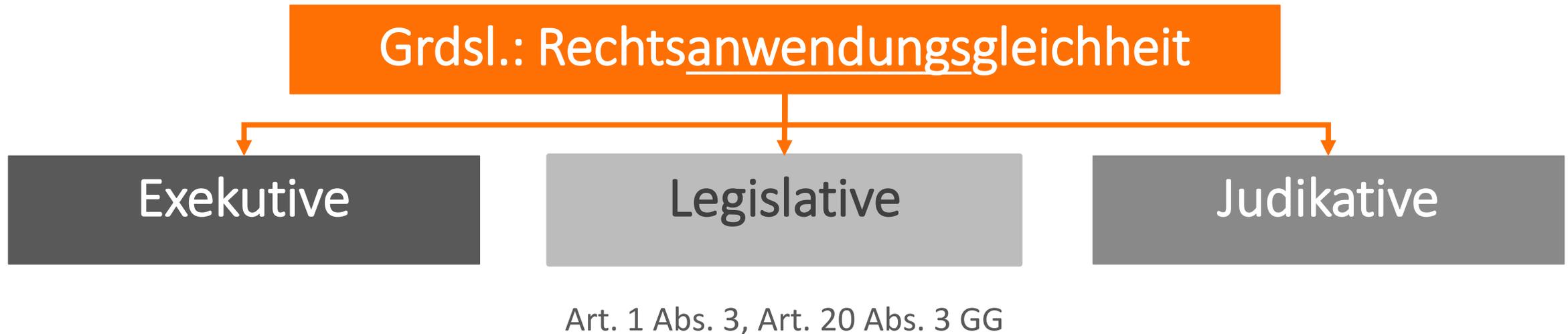
### Mitwirkungsrechte

Freiheit im/für den Staat

Staatsbürgerliche Rechte

Wahlrecht Art. 38  
Zugang zu öffentlichen Ämtern Art. 33 II

## ▶ Bindungswirkung von Art. 3 Abs. 1 GG



D.h. es gilt auch die Rechtssetzungsgleichheit



## ▶ Neue Formel

Gleichheitsrecht verletzt „wenn der Staat eine Gruppe von Normadressaten im Vergleich zu anderen Normadressaten anders behandelt, obwohl zwischen beiden Gruppen keine Unterschiede von solcher Art und solchem Gewicht bestehen, dass sie die ungleiche Behandlung rechtfertigen können“.

*BVerfGE*  
55, 72



## Neue Formel

Ungleichbehandlung bedarf „stets der Rechtfertigung durch Sachgründe, die dem Differenzierungsziel und dem Ausmaß der Ungleichbehandlung angemessen sind.“

*BVerfGE*  
129, 49

„Dabei gilt ein stufenloser am Grundsatz der Verhältnismäßigkeit orientierter verfassungsrechtlicher Prüfungsmaßstab, dessen Inhalt und Grenzen sich nicht abstrakt, sondern nur nach den jeweils betroffenen unterschiedlichen Sach- und Regelungsbereichen bestimmen lassen.“



## ▶ „Kirchenartikel“

Aus WRV

▶ Fünf Artikel in GG übernommen,  
Art. 140 GG

Art. 136 WRV

Art. 137 WRV

Art. 138 WRV

Art. 139 WRV

Art. 141 WRV